

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, wird der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien) für den Zeitraum bis zum 07.08.2016 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage am Standort BREGENZ 1 (Pfänder) erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 24.06.2016 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) die Bewilligung eines befristeten Versuchsbetriebs für die Inbetriebnahme einer Funkanlage zur Abstrahlung von T-DAB Block 12A am Standort BREGENZ 1 (Pfänder) gemäß näher dargestellten technischen Parametern im Rahmen von Versuchsabstrahlungen in den Kalenderwochen 27 bis 31 (also für fünf Wochen beginnend mit 04.07.2016). Der Sender werde dabei mit einem Test-Datenstrom betrieben. Die ORS plane diese Versuchsabstrahlung im Zuge der multilateralen Frequenzkoordinierungen im VHF-Band für den Bodenseeraum zur Verifizierung von berechneten Störbeeinflussungen in den Nachbarallotments.

In diesem Rahmen sollten die tatsächliche Versorgungswirkung sowie das Störpotenzial der beantragten Übertragungskapazität getestet werden, um Rückschlüsse für weitere Frequenzplanungen zu erhalten. Dies erfolge in direkter Abstimmung mit der Abteilung RFFM der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) bzw. in weiterer Folge mit dem Schweizer BAKOM und der deutschen BNetzA.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind. Die beantragte Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar, überschreitet das Koordinierungsdiagramm an keinem Punkt und es werden keine österreichischen Übertragungskapazitäten störend beeinflusst. Für die beantragte Übertragungskapazität „BREGENZ 1 – Block 12A“ kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Die Erforderlichkeit der Versuchsabstrahlung ergibt sich aus dem laufenden internationalen Koordinierungsverfahren für die Blöcke 11A und 12A am Standort „BREGENZ 1 (Pfänder)“, in dessen Rahmen von der Schweizer Frequenzverwaltung eine störende Beeinflussung durch diese Blöcke in mehreren Schweizer Allotments befürchtet wird. Da der Standort „BREGENZ 1 (Pfänder)“ auch für diverse deutsche Co-Block-Situationen kritisch ist, wird auch die deutsche Frequenzverwaltung im Zuge der Versuchsabstrahlung Messungen durchführen. Zur Klärung dieser Fragen ist die Messauswertung von einem Block ausreichend.

Auch die beantragte Dauer der Versuchsabstrahlung ist aus technischer Sicht begründet. Die Bewilligung für die Dauer von fünf Wochen ergibt sich aus der Berücksichtigung des erforderlichen Auf- und Abbaus und der Beteiligung der Nachbarverwaltungen aus Deutschland und der Schweiz durch jeweils eigene Messungen, mit denen somit die genauen Messzeitpunkt abgestimmt werden müssen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. und 3. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die

sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.510/16-041“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 4. Juli 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, **amtssigniert per E-Mail an office@ors.at**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 4.510/16-041

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORS GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	Test					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	12A					
10	Mittenfrequenz in MHz	223,936					
11	Bandbreite in MHz	1,5					
12	Trägeranzahl	1536					
13	Modulation	COFDM					
14	Code Rate	Test					
15	Guard Interval	Test					
16	SFN-Kenner	Test					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	34,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40,0	39,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	39,0	38,0	37,0	38,0	37,0	36,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	37,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38,0	37,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40,0	38,0	40,0	40,0	40,0	40,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	40,0	40,0	40,0	40,0	39,0	40,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401 und TS 102 563						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						